

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterhaching (Freibad-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht, Höhe der Badegebühren, Ermäßigungen**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Unterhaching Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren betragen:

### **1. Einzelkarten**

a) Normalpreis „Tagesnutzung“	<b>3,00 EUR</b>
b) Kinder/Jugendliche „Tagesnutzung“ <small>Personen von 6 bis 21 Jahren</small>	<b>1,00 EUR</b>
c) Normalpreis „Früh-/Abendschwimmen“	<b>3,00 EUR</b>
d) Kinder/Jugendliche „Früh-/Abendschwimmen“ <small>Personen von 6 bis 21 Jahren</small>	<b>1,00 EUR</b>

### **2. Badegebühren in besonderen Fällen**

Bei Überlassung des gesamten Freibades oder von Teilen desselben für Veranstaltungen oder zur wiederkehrenden Benützung der Einrichtungen des Freibades durch einen bestimmten Personenkreis, erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.

### **3. Sonstige Gebühren**

a) Mindestgebühr für Verunreinigung des Badewassers	<b>30,00 EUR</b>
b) Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte	<b>20,00 EUR</b>

### **4. Freier Eintritt**

Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson wird ein kostenfreier Eintritt gewährt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für analoge Einzelkarten sind beim Passieren des Eingangs, die Gebühren für digitale Eintrittskarten bei deren Online-Erwerb zu entrichten. Gelöste Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
- (2) Badegebühren in besonderen Fällen und sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Rückerstattung**

Die Rückerstattung von (digital bzw. analog) erworbenen Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Gemeindegemeinschaft für das Gemeindegemeinschaftsschwimmbad (Freibad) vom 01. November 2014 außer Kraft.

Unterhaching, den 24. Juni 2020

GEMEINDE UNTERHACHING



Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterhaching**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Unterhaching betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit dient.

### **§ 2**

#### **Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

- (1) Beginn und Ende der jeweiligen Freibadsaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Unterhaching bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. Folgende Nutzungszeiten werden festgelegt:
  - Frühschwimmen: 08.00 Uhr bis 09:30 Uhr
  - Tagesnutzung: 10:30 Uhr bis 17:30 Uhr
  - Abendschwimmen: 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr
- (2) Eine halbe Stunde vor dem Ende der der jeweiligen Nutzungszeit werden Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (3) Die Badebecken sind jeweils 15 Minuten vor Ende der jeweiligen Nutzungszeit, das Freibad selbst mit Ende der jeweiligen Nutzungszeit zu verlassen.
- (4) Die maximale Besucherzahl während der jeweiligen Nutzungszeit ist begrenzt und wird von der Gemeinde Unterhaching bestimmt.
- (5) Die Gemeinde Unterhaching kann bei unvorhergesehenen Ereignissen das Freibad sperren bzw. im Ganzen oder zum Teil zeitweise schließen. Sie behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten (vgl. Abs. 1) zu ändern. Wird der Badebetrieb aus den zuvor genannten Gründen ganz oder teilweise eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

- (1) Das gemeindliche Freibad steht während der Öffnungszeiten (§ 2 Abs.1) jedermann mit gültiger (analoger bzw. digitaler) Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Der Besitz der Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Beim Kauf einer Eintrittskarte an der Freibadkasse müssen Badegäste zur Nachverfolgung evtl. Corona-Infektionsketten ihre Kontaktdaten in das bereitgestellte Formular eintragen.
- (3) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen auf das Coronavirus.
  - d) Personen, die das Bad ohne Genehmigung der Gemeinde Unterhaching zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können und Kindern unter 12 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

### **§ 4 Verhalten im Freibad**

- (1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung (auch bei Kindern) gestattet.
- (4) Abstandsregelungen und –markierungen in Bereichen von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (5) Insbesondere nicht zulässig sind:
  - Ballspiele jeglicher Art.
  - Verunreinigen des Freibadgeländes (z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall) und des Badewassers.
  - Das Mitbringen und Verwenden von Tonwiedergabegeräten aller Art mit Ausnahme von Geräten mit Kopfhörern.
  - Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.

- Rauchen in den Beckenbereichen.
- Das Mitbringen von Behältnissen aus Glas oder Porzellan.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Unterhaching.

## **§ 5 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) In allen Bereichen sind die aktuell gebotenen Abstandsregelungen einzuhalten.
- (2) WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden. Nass-/Duschbereiche in geschlossenen Räumen können nicht genutzt werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken bestehen Zugangsbeschränkungen. Den diesbezüglichen Hinweisen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden.
- (5) Das Kinderbecken darf nur unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Gruppenregeln genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (6) Nach der Benutzung der Becken ist der jeweilige Beckenumgang umgehend zu verlassen.
- (7) Entsprechende Wegeregeln, Beschilderung und Abstandsmarkierung sind zu beachten.

## **§ 6 Fundgegenstände**

Fundgegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind an der Kasse zu hinterlegen und werden dort eine Woche aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese dem Fundamt der Gemeinde Unterhaching übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt in diesem Zusammenhang auch das Hausrecht aus. Den diesbezüglichen Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Freibad gegen die Verhaltensregeln gemäß § 5 der Satzung, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die

Anweisungen des Badepersonals verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Sie können ggf. für einen erforderlichen Zeitrahmen, regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren, von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Freibades einschließlich aller Einrichtungen, insbesondere der Attraktionen (Wasserrutschen, Sprunganlagen und Wildwasserkanal) erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Unterhaching, das Bad und dessen Einrichtungen in einen verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Gemeinde Unterhaching haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust von Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Vermögen, übernimmt die Gemeinde Unterhaching keine Haftung.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde Unterhaching für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Unterhaching zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden können.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat Unterhaching diesbezüglich erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterhaching (Freibad-Benutzungssatzung) vom 01. April 2011 außer Kraft.

Unterhaching, den 24. Juni 2020

GEMEINDE UNTERHACHING



Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister